



Überlegen in der Digitalisierung

- 32 Impulsprogramm Datenschutz
- 34 Go-live der neuen Kantonswebsite
- 35 Informationsrichtlinien für die Verwaltung
- 36 Elektronische Kommunikation in der Justiz
- 37 Mitwirkungspflicht im Asylverfahren
- 38 Mehr Informationssicherheit in den Gemeinden
- 39 Zurückblicken und vorausschauen

Impulsprogramm Datenschutz

Die Datenschutzbeauftragte pflegt eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Stellen, die für die Projekte des Impulsprogramms Digitale Verwaltung zuständig sind. Der regelmässige Austausch mit der Abteilung Digitale Verwaltung und E-Government der Staatskanzlei hat sich bewährt.

Die Datenschutzbeauftragte konnte ihren Einblick in das Impulsprogramm Digitale Verwaltung weiter vertiefen. In vielen Projekten berät sie die Verantwortlichen. Sie prüfte zahlreiche Rechtsgrundlagenanalysen sowie Informationssicherheits- und Datenschutzkonzepte, nahm an Sitzungen und Workshops teil und konnte den Anliegen des Datenschutzes und der Informationssicherheit Gehör verschaffen.

Expo: Datenschutz in der Hermes-Projektmethodik

Im März 2020 hätten an einer Expo Projekte aus dem Impulsprogramm präsentiert werden sollen. Auch die Datenschutzbeauftragte wäre an diesem Anlass vor Ort vertreten gewesen, um über ihren Beitrag zur Digitalisierung der Verwaltung zu informieren. Trotz Verschiebung in den November konnte die Veranstaltung nicht physisch stattfinden, sondern musste digital durchgeführt werden. Die Datenschutzbeauftragte informierte über die Bedeutung des Gesetzes über die Information und den Datenschutz für die Digitalisierung der Verwaltung sowie die Neuerungen nach der Revision. Sie wies darauf hin, dass die Anliegen des Datenschutzes in die Hermes-Projektmethodik integriert sind, die für die Projekte des Impulsprogramms vorgeschrieben ist.

Datenstrategie als Kernstück

Das Projekt Datenmanagement / Datenstrategie (IP 3.1) ist ein Kernstück des Impulsprogramms. Im Rahmen dieses Projekts wurden grundlegende Fragen zum Umgang mit Personendaten behandelt. Die Datenschutzbeauftragte hat dieses Projekt eng begleitet. Besonders intensiv diskutiert wurde das Once-Only-Prinzip, wonach Personendaten nur einmal erhoben und danach von verschiedenen Stellen weiterverwendet werden sollen. Eine vollständige Umsetzung dieses Prinzips würde das Grundrecht auf Privatsphäre gefährden. Die Aufhebung der Zweckbestimmung für erhobene Personendaten ist beispielsweise nicht verfassungskonform. Die Datenschutzbeauftragte konnte sich im Projekt davon überzeugen, dass die Verantwortlichen die Gefahren erkannt haben und berücksichtigen.

Die Definition eines Stammdatensets zur behördenübergreifenden Nutzung gehört zu den Umsetzungsprojekten im Bereich Datenmanagement / Datenstrategie. Über den Umfang dieses Sets gehen die Vorstellungen auseinander. Die Datenschutzbeauftragte wird darauf achten, dass dieses Set, das der ganzen Verwaltung offensteht, nicht umfassende Informationen über Einwohnerinnen und Einwohner enthält. Denn diese müssen darauf vertrauen können, dass ihre Daten nicht zweckentfremdet werden. Weiter wird eine Data Community geschaffen. Die Datenschutzbeauftragte freut sich darauf, in diesem Rahmen das Thema Datenmanagement im Kanton weiter zu begleiten.

Elektronisch einbürgern

Das Gemeindeamt fragte die Datenschutzbeauftragte an, das Projekt eEinbürgerung zu begleiten. Hier soll eine Plattform für Einbürgerungsgesuche zur Verfügung gestellt werden. Im Einbürgerungsverfahren müssen viele und besonders persönliche Informationen eingereicht werden. Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben ist dabei ebenso wichtig wie die Sicherstellung eines angemessenen technischen Schutzes. Die Datenschutzbeauftragte begleitet das Projekt.

Richtplan-Mitwirkungsprozess digitalisieren

Über die Hälfte der Stellungnahmen im Mitwirkungsprozess bei Revisionen des Richtplans wird noch per Post eingereicht und nicht über das elektronische Eingabeformular. Diese Eingaben werden eingescannt und manuell in eine Datenbank übertragen. Das Amt für Raumentwicklung möchte diesen Ablauf durch einen Prozess ohne Medienbrüche ersetzen. Die Datenschutzbeauftragte prüfte im Projekt eVernehmlassung die Konzepte aus rechtlicher und organisatorisch-technischer Sicht und beantwortete verschiedene Einzelfragen.

Online-Steuererklärung ohne Zwei-Faktor-Authentifizierung

Die Einreichung der Steuererklärung im Kanton Zürich hat sich wesentlich verändert. Sie kann für das Jahr 2020 zum ersten Mal durchgehend elektronisch und ohne Unterschrift auf Papier eingereicht werden. Steuerpflichtige haben damit die Möglichkeit, nur durch Eingabe der AHV-Nummer und eines Passworts auf Steuerdaten aus dem Vorjahr zuzugreifen. Die Datenschutzbeauftragte äusserte sich zu dieser Änderung kritisch. Sie hat darauf hingewiesen, dass der Zugriff auf diese Personendaten über eine Zwei-Faktor-Authentifizierung zu erfolgen hat, wie dies im Bereich von Finanzdaten anerkannter Standard ist. Diese Forderung wurde vom kantonalen Steueramt bisher nicht erfüllt. Die Gespräche mit dem Steueramt dauern an.

Künstliche Intelligenz in der Verwaltung

Die Professorin Nadja Braun Binder der Universität Basel verfasste im Rahmen des Projekts IP 6.4 eine Studie zum Einsatz Künstlicher Intelligenz in der Verwaltung. Dafür führte sie zusammen mit der gemeinnützigen Organisation Algorithmwatch Experten-Interviews durch, auch mit der Datenschutzbeauftragten. Im Vordergrund standen die ethischen und rechtlichen Fragen. Die Datenschutzbeauftragte brachte ein, dass bei einem geplanten Einsatz Künstlicher Intelligenz immer eine Vorabkontrolle durch ihre Behörde durchgeführt werden muss, weil es sich um eine neue Technologie handelt. Zudem wies sie darauf hin, dass die Transparenz gegenüber der Bevölkerung höchste Priorität habe. Die Einwohnerinnen und Einwohner müssten immer wissen, wann Künstliche Intelligenz wie eingesetzt werde und welche Aufgaben sie genau übernehme.

Einsatz der Blockchain-Technologie

Die Datenschutzbeauftragte war im Rahmen mehrerer Workshops an der Erarbeitung einer Blockchain-Studie beteiligt. Sie konnte einbringen, dass staatliches Handeln einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Für den Einsatz von Blockchain-Lösungen in der kantonalen Verwaltung wäre eine neue gesetzliche Grundlage nötig. Die Datenschutzbeauftragte erklärte, dass dem kantonalen Gesetzgeber Grenzen gesetzt sind. Übergeordnetes Datenschutzrecht verlangt beispielsweise, dass falsche Einträge geändert werden können. Bei der Blockchain-Technologie sind zwar Korrekturen möglich. Der Hinweis auf den falschen Eintrag bleibt jedoch bestehen. Zudem muss staatliches Handeln immer eindeutig einer Akteurin oder einem Akteur zugeordnet werden können, damit er in einem Schadenfall zur Verantwortung gezogen werden kann. Dies ist bei Blockchains nicht immer gewährleistet, da Akteurinnen und Akteure mit Pseudonymen beteiligt sein können. Der Austausch mit der Staatskanzlei war sehr konstruktiv. Die Datenschutzbeauftragte wurde bei der Erstellung des Leitfadens Blockchain in der kantonalen Verwaltung einbezogen. Sie konnte bewirken, dass die bereits in der Blockchain-Studie aufgezeigten datenschutzrechtlichen Herausforderungen auch im Leitfaden übernommen wurden. Damit wird das Verständnis für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben beim Einsatz von Blockchain in der Verwaltung gestärkt.

Go-live der neuen Kantonswebsite

Am 8. Juli 2020 ging der neue Webauftritt des Kantons Zürich online. Die Datenschutzbeauftragte war in die Vorarbeiten doppelt involviert. Einerseits war die eigene Website Teil des Webauftritts des Kantons. Andererseits hat die Datenschutzbeauftragte die Projektverantwortlichen zu Datenschutzaspekten beraten.

Die Ausgangslage für Webauftritte öffentlicher Organe unterscheidet sich von solchen privater Organisationen. Private Organisationen haben gestützt auf die Einwilligung der Nutzenden sehr viele Möglichkeiten zur Bearbeitung von Personendaten. Öffentliche Organe müssen sich hingegen auf ihre gesetzlichen Aufgaben beschränken. Online informieren gehört zu den Aufgaben öffentlicher Organe, jedoch gehört personenbezogenes Tracking beispielsweise nicht dazu. Aus diesen Gründen ist der Auftritt des Kantons deutlich abzugrenzen gegenüber kommerziellen Angeboten. Die Datenschutzbeauftragte hatte die Projektverantwortlichen zu den datenschutzrechtlichen Vorgaben beraten. Sie hatte angeregt, externe Inhalte etwa von Google, Youtube oder Facebook mit einer Zwei-Klick-Lösung einzubinden. Bei dieser Lösung werden Besucherinnen und Besucher darauf hingewiesen, dass sie die Website verlassen oder Personendaten weitergegeben werden. Diese Anregung wurde nur teilweise umgesetzt.

Die Datenschutzbeauftragte stellt auf der Website www.datenschutz.ch unter Datenschutz in öffentlichen Organen mehrere Merkblätter zur Erstellung einer datenschutzkonformen und sicheren Website zur Verfügung.

Informations- richtlinien für die Verwaltung

Die Datenschutzbeauftragte wurde vom Amt für Informatik (AFI) in die Ausarbeitung der Besonderen Informationssicherheitsrichtlinien (BISR) für die kantonale Verwaltung einbezogen.

Der Regierungsrat erliess 2019 die Allgemeine Informationssicherheitsrichtlinie (AISR). Sie dient der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Informationssicherheit und gilt für die ganze kantonale Verwaltung. In der AISR ist eine Liste von 27 Themen enthalten, zu denen eine weiterführende Regelung zu erlassen ist. Es handelt sich dabei um Themen wie Identitäts- und Zugriffskontrolle, Verschlüsselungstechniken, Protokollierung und Überwachung. Die BISR konkretisieren die Anforderungen der AISR. Der Auftrag zur Ausarbeitung eines Entwurfs der Regelungen für die Mehrzahl der Themen ging an das AFI. Alle Entwürfe wurden in der Fachgruppe IKT-Sicherheit (FAGIS) besprochen und vom Gremium Steuerung Digitale Verwaltung und IKT (SDI) verabschiedet.

Die Datenschutzbeauftragte beteiligte sich an den Diskussionen in der FAGIS und konnte sich zu allen BISR-Entwürfen äussern. Besonders intensiv wurde der Entwurf zum Thema Datenklassifikation und -handhabung diskutiert. Die Datenschutzbeauftragte konnte aufzeigen, dass zur Klassifizierung von Informationen zwei verschiedene Raster angewendet werden müssen. Informationen sind gemäss BISR-Regelung als «öffentlich», «intern», «vertraulich» oder «geheim» zu klassifizieren. Dabei stehen Geheimhaltungsinteressen des Kantons im Vordergrund. Die Privatsphäre der Betroffenen ist ein davon unabhängiges Thema. Auch dort gibt es verschiedene Schutzniveaus. Manche

Personendaten brauchen einen hohen Schutz, obwohl sie nicht als «geheim» klassifiziert sind. Die Datenschutzbeauftragte schätzt den Einbezug. Ihre Anregungen wurden in den BISR-Entwürfen mehrheitlich berücksichtigt.

Der Faktor Mensch in der Informationssicherheit

Das AFI präsentierte der Datenschutzbeauftragten ein Projekt zur Verbesserung der Sicherheitskultur in der kantonalen Verwaltung. Informationssicherheit ist der Kern des technischen Datenschutzes. Ohne Berücksichtigung des Faktors Mensch kann Informationssicherheit nicht verwirklicht werden. Die Awareness-Strategie des AFI berücksichtigt diese Zusammenhänge. Das AFI plant zahlreiche strukturierte Aktivitäten zur Sensibilisierung und zur Schulung von Mitarbeitenden des Kantons. Die Datenschutzbeauftragte begrüsst diese Initiative.

Elektronische Kommunikation in der Justiz

Das Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) soll die rechtlichen Voraussetzungen definieren für eine zentrale Plattform, über die Behörden, Gerichte, Anwaltschaft, Parteien und weitere Verfahrensbeteiligte Dokumente zustellen und empfangen können. Der Bund und die Kantone betreiben die Plattform gemeinsam. Dafür gründen sie eine Körperschaft, die zuständig ist für den Aufbau, den Betrieb, die Weiterentwicklung und die Sicherheit der Plattform.

Das BEKJ regelt neben der grundlegenden Organisation der Körperschaft auch die notwendigen Funktionalitäten der Plattform, um den Austausch von Dokumenten und die elektronische Akteneinsicht zu ermöglichen. Dazu gehört die Festlegung der Anforderungen an die Authentifizierung der Benutzerinnen und Benutzer.

Die Plattform ist abhängig vom Vertrauen aller Nutzerinnen und Nutzer. Dafür ist neben den gesetzlichen Grundlagen vor allem die Informationssicherheit von Bedeutung. Zumindest in familienrechtlichen, strafrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verfahren werden besondere Personendaten bearbeitet, was zusätzliche Anforderungen an die Informationssicherheit stellt. Die Gewährleistung der Informationssicherheit kann jedoch aufgrund des Vorentwurfs des Bundesgesetzes nicht beurteilt werden.

Die Datenschutzbeauftragte betonte in ihrer Stellungnahme, dass bei einem Projekt dieser Grösse und Brisanz die enge Zusammenarbeit mit den Datenschutzbehörden des Bundes und der Kantone notwendig ist. Bei einer Kooperation von Bund und Kantonen muss geklärt werden, ob das Datenschutzrecht des Bundes

oder das Datenschutzrecht der Kantone auf die Plattform und den Datenaustausch anwendbar ist. Die Datenschutzbeauftragte wies darauf hin, dass der Gesetzesvorentwurf diese Frage ungenügend regelt.

Das Sicherheitsniveau für die Authentifizierung der Benutzerinnen und Benutzer soll sich gemäss Vorentwurf nach den Standards des Bundesgesetzes über die elektronischen Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz) richten. Nachdem dieses in der Volksabstimmung im März 2021 verworfen wurde, müssen für die Authentifizierung andere Sicherheitsstandards gesetzt oder herangezogen werden. Die Datenschutzbeauftragte verfolgt diese Entwicklung in Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzbehörden weiter.

Mitwirkungspflicht im Asylverfahren

Die Datenschutzbeauftragte nahm Stellung zum Vorentwurf zur Änderung des Asylgesetzes. Mit dieser Änderung soll die Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Personen bei der Klärung ihrer Identität auf die Überprüfung von mobilen Datenträgern ausgeweitet werden.

Asylsuchende Personen sind verpflichtet, bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Sie müssen gegenüber den Behörden ihre Identität offenlegen, Reisepapiere und Identitätsausweise abgeben, den Grund für das Asylgesuch nennen und allfällige Beweismittel einreichen. Mit der Änderung des Asylgesetzes sollen asylsuchende Personen auch verpflichtet werden, ihre mobilen Datenträger den Behörden zur Prüfung auszuhändigen, wenn ihre Identität, die Nationalität oder der Reiseweg nicht auf andere Weise festgestellt werden können.

Die Pflicht zur vorübergehenden Aushändigung elektronischer Datenträger stellt einen schweren Eingriff in die Privatsphäre dar. Für Eingriffe in die Grundrechte muss gemäss Bundesverfassung eine gesetzliche Grundlage bestehen, sie müssen im öffentlichen Interesse liegen und sie müssen verhältnismässig sein. Ein Grundrechtseingriff ist verhältnismässig, wenn er geeignet und erforderlich ist, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Die Datenschutzbeauftragte stellte fest, dass keine verlässlichen Angaben bestehen, ob die Auswertungen elektronischer Datenträger für die Identitätsfeststellung geeignet sind. Deshalb konnte sie die Vorlage nicht vorbehaltlos als verhältnismässig beurteilen. Sie verlangte, dass die Überprüfung der Wirksamkeit der Auswertungen verbindlich im Gesetz vorgeschrieben wird.

Bei der Speicherung und Auswertung der elektronischen Datenträger werden in jedem Fall Personendaten von Drittpersonen bearbeitet, die auf den Datenträgern vorhanden sind. Für diese Datenbearbeitung fehlte im Entwurf eine gesetzliche Grundlage. Die Datenschutzbeauftragte zeigte diesen Mangel auf und verlangte eine Ergänzung der Vorlage.

Bei den Daten auf Mobiltelefonen oder Tablets kann es sich um sehr persönliche Informationen handeln. Öffentliche Organe, die solche Personendaten speichern, müssen dafür sorgen, dass sie sicher aufbewahrt werden. Die Regelung im Vorentwurf genügte den datenschutzrechtlichen Anforderungen nicht. Die Datenschutzbeauftragte verlangte die Schaffung einer einheitlichen und verbindlichen Regelung.

Mehr Informationssicherheit in den Gemeinden

Die Gemeinden erweitern ihre Online-Angebote für die Bevölkerung und müssen technisch aufrüsten. Die IT-Infrastrukturen werden immer komplexer. Die Digitalisierung führt zu zusätzlichem Druck auf die Ressourcen der Gemeinden. Gemeinden jeder Grösse stehen vor der grossen Herausforderung, die Anforderungen an den Datenschutz und die Informationssicherheit sowie die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.

Mit der Durchführung von Datenschutzreviews nimmt die Datenschutzbeauftragte ihre Aufsichtsfunktion über die Datenbearbeitung in Gemeinden wahr. Eine solche Kontrolle ist für alle Beteiligten zeitintensiv. Bei 162 Gemeinden im Kanton Zürich kann deshalb die Qualität der Informationssicherheit nicht in genügend kurzem Abstand kontrolliert werden. Die Datenschutzbeauftragte hat deshalb ein neues Konzept zur Überprüfung des Datenschutzes und der Informationssicherheit in Gemeinden entwickelt: den Datenschutzreview mit Selbstdeklaration.

Der Datenschutzreview mit Selbstdeklaration wird durch die Gemeinde selbst umgesetzt. Mit Unterstützung und Hilfestellungen der Datenschutzbeauftragten können die Gemeinden ihre IT-Infrastruktur in den Bereichen Datenschutz und Informationssicherheit selbst beurteilen und verbessern. Die Datenschutzbeauftragte hat dazu benutzerfreundliche und praxisnahe Vorlagen entwickelt. Sie ermöglicht damit auch Gemeinden mit beschränkten Ressourcen eine professionelle Informationssicherheits-Dokumentation.

Die Selbstdeklaration beginnt mit einem Begrüssungsschreiben der Datenschutzbeauftragten. In einer Kick-off Sitzung werden der Gemeinde das Vorgehen beschrieben und

erste Fragen rund um die Selbstdeklaration beantwortet. Danach erhält sie die Vorlagen. Die Gemeinde kann nun ihre eigenen Dokumente überprüfen, um festzustellen, wie weit die bestehende Dokumentation schon dem Standard entspricht und wo weitere Unterlagen erstellt werden müssen. Die Selbstdeklaration hilft den Gemeinden, den Zustand der eigenen Infrastruktur einzuschätzen und wenn nötig Massnahmen zu definieren und umzusetzen. Sobald die Gemeinde alle Dokumente erstellt hat, meldet sie sich bei der Datenschutzbeauftragten. Diese überprüft die Unterlagen stichprobenartig. Wenn die Prüfung erfolgreich ist, wird ein Attest ausgestellt.

Im Jahr 2021 finden Lancierungsveranstaltungen zur Selbstdeklaration statt. Die Gemeinden können sich bei der Datenschutzbeauftragten melden und in der Pilotphase mitwirken. In einem ersten Schritt sollen erste Erfahrungen mit dem neuen Ansatz des Datenschutzreviews gesammelt werden. In einem weiteren Schritt wird die Selbstdeklaration weiterentwickelt, damit sie auch in anderen öffentlichen Organen eingesetzt werden kann.

Zurückblicken und vorausschauen

Das Jahr 2020 bot sich an, die Brücke aus der Vergangenheit in die nahe Zukunft zu schlagen. Am 28. Januar, dem Datenschutztag, blickte der Datenschutzbeauftragte Bruno Baeriswyl zwar zurück auf 25 Jahre Datenschutzgesetzgebung – aber nicht nur.

Zusammen mit Referentinnen und Referenten aus Kultur, Rechtswissenschaften und Politik suchte auch er vor allem nach Lösungen, wie neue Technologien in Zukunft demokratisch und sozialverträglich gestaltet werden können. Regierungspräsidentin Carmen Walker Späh betonte die Bedeutung des Datenschutzes und der Rechtssicherheit als Standortvorteil. Kantonsratspräsident Dieter Kläy sah vor allem, wie die Digitalisierung zunehmend unser Verhalten verändere. Darauf seien Antworten zu finden.

Die Veranstaltung im Museum für Gestaltung wurde in Zusammenarbeit mit der Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) durchgeführt. Rektor Thomas D. Meier stellte einige Beispiele zum Umgang in Kunst und Design mit Fragen der Privatsphäre vor. Professor Felix Stalder diskutierte die Herausforderungen an den Schutz der Privatsphäre in einer Zeit, in der alle zu jeder Zeit miteinander vernetzt sind. Melody Chua umrahmte das Programm künstlerisch. Die audiovisuelle Künstlerin zeigte, wie stark sich durch die Technologie alle Bereiche der Wahrnehmung und der Ausdrucksmöglichkeiten miteinander vermischen und gegenseitig verstärken.

Die Völkerrechtsprofessorin Astrid Epiney der Universität Fribourg erläuterte das Menschenrecht auf Datenschutz und die absolute Vorbedingung, dass zusätzliche Datenbearbeitungen durch Verwaltung und Behörden immer durch detaillierte gesetzliche Regelungen gerechtfertigt sein müssen. Die demokratische Kontrolle dürfe nie aufgeweicht werden. Elisabeth Ehrensperger, Geschäftsführerin der Stiftung für Technologiefolgen-Abschätzung TA-Swiss, trat für die fundierte Abklärung der Folgen von

neuen Technologien wie künstliche Intelligenz ein. Digitalisierung führe zu immer stärkerer Personalisierung. Dies schränke die Autonomie des einzelnen Menschen ein. Die heutige Entwicklung stelle die Errungenschaften der Aufklärung grundlegend infrage.

Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte Adrian Lobsiger, wie auch der Präsident der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten privatim, Beat Rudin, schilderten, wie die gesetzlichen Voraussetzungen aussehen müssten, um einen unbürokratischen Datenschutz zu gewährleisten, der die Privatsphäre der Einwohnerinnen und Einwohner wirksam schützt.

Bruno Baeriswyl, Datenschutzbeauftragter seit Inkrafttreten des entsprechenden Gesetzes im Kanton Zürich, betonte, dass auf der ganzen Welt dieselben Technologien entwickelt und eingesetzt werden, unabhängig vom politischen und gesellschaftlichen System. Totalitäre Staaten sähen in ihnen eine Möglichkeit zur Überwachung und zur Manipulation der Bevölkerung. In demokratischen und liberalen Gesellschaften stehe das Grundrecht auf persönliche Freiheit im Vordergrund, dem sich die Nutzung neuer Technologien unterzuordnen hat. Der Gesetzgeber stehe in der Pflicht, die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen. Gesetze sollen sich daran orientieren, welche Wirkung in Bezug auf die Freiheitsrechte der Bürgerin und des Bürgers erreicht werden soll. Der Datenschutz sei ein Gradmesser für die Freiheit, die in einer Gesellschaft herrscht.

Die Gefahren der Zukunft sind schon sichtbar

Die Sicherheitsdispositive unserer Gesellschaft vertrauen zunehmend auf Künstliche Intel-



lizenzen. Der automatischen Gesichtserkennung wird ein immenses Potenzial zugeschrieben etwa zur Bekämpfung von Kriminalität. Der Dokumentarfilm *Coded Bias*, der am Zurich Film Festival gezeigt wurde, bildete im ZFF Talk die Grundlage einer Diskussion über die Risiken der neuen Technologie. Im Film illustriert die afro-amerikanische Protagonistin, wie Vorurteile und Diskriminierung durch algorithmenbasierte Entscheidungen verstärkt werden. Unter der Leitung der NZZ-Redaktorin Nicole Althaus diskutierten die Datenschutzbeauftragte Dominika Blonski, der ETH-Professor Dirk Helbing sowie Patrick Walder von Amnesty International. Dominika Blonski hob hervor, dass aufgrund von alten Daten etwas für die Zukunft kreiert werde. Es brauche eine gesellschaftliche Diskussion und darauf basierend gesetzliche Regelungen. Aktuell seien Algorithmen Blackboxes ohne Kontrolle. Patrick Walder wies darauf hin, dass bei Entscheidungen durch Algorithmen niemand die Verantwortung trage. Dirk Helbing warnte vor ständiger Identifizierung durch Gesichtserkennung etwa bei der Videoüberwachung. Dies könne nie verhältnismässig sein, weil wir ja nie alle kriminell werden, meinte er. Das Bewusstsein sei zwar inzwischen geschärft, die Menschenrechte aber immer noch in Gefahr.